

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 4 (1947)

Heft: 5

Rubrik: Warum geplant werden muss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Warum geplant werden muss

Eine Immobilien-Agentur schreibt in einer Verkaufsofferte für in einer Zürichseegemeinde liegendes Bauland:

«Das Grundstück befindet sich an sonniger, erhöhter Bau- und Aussichtslage beim Bahnhof. Es grenzt an fertige Strasse und eignet sich sowohl für Wohn- wie auch für Industriegebäude (Geleiseanschluss möglich).»

Man sieht, dass in dieser Gemeinde eine Bauordnung mit Zonenplan fehlt, denn der Käufer hat die volle Freiheit, auf dem ihm offerierten Grundstück sowohl eine Fabrik, wie eine Villa, evtl. auch beides aufzustellen.

Die beiden nachfolgenden Abbildungen zeigen Beispiele, ebenfalls aus einer Zürichseegemeinde, aus denen deutlich hervorgehen soll, welche Gefahren in einer solchen «Freiheit» liegen.

Abb. 1. An sonniger Lage in der Nähe des Seeufers steht eine Villa. Auf demselben Grundstück hat der Besitzer ein kleines Fabrikationsgebäude errichtet. Die Situation erscheint vorläufig noch völlig harmlos. Wer aber hindert den Besitzer, wenn es die Entwicklung seines Betriebes erfordert, auf dem angrenzenden Grundstück ein grosses Fabrikgebäude zu errichten, mitten im Villenquartier?



Abb. 2. Hier ist das Unglück geschehen, und zwar in derselben Gemeinde an ebenso sonniger und aussichtsreicher Lage. Links im Bild steht die Villa, wie sie an dieser Lage üblich ist, und rechts der rauchende, gutgehende Fabrikbetrieb, der alle paar Jahre vergrössert werden muss, und der zur immer grösseren Belästigung der dahinter liegenden Wohnhalde geworden ist.



Photos Christof Burckhardt

Heute ist es möglich, durch weitgehende Gemeindepolitik solche Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die Ortsplanung gibt dem Gemeinderat das Mittel in die Hand, Politik im wahren Sinne des Wortes zu betreiben.